

mit Hilfe der Genuesen in Südrußland den lateinischen Ritus auszubreiten (Hergendorfer, Handb. der allgem. Kirchengesch. III, 333). Da die Russen die benachbarten Katholiken schwer verfolgten und wie Heiden behandelten, brachte König Magnus von Schweden einen von Clemens VI. begünstigten Kreuzzug gegen sie zu Stande (Raynald. ad ann. 1351, n. 34); allein dieser hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Ein großes Hinderniß bildete der Haß der Russen gegen die Polen. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts traten die russischen Großfürsten mit Rom in nähere, meist politische Verbindung und unterhandelten mehrfach mit Alexander VI., Leo X., Hadrian VI. und Clemens VII. (vgl. Fiedler, Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche, Wien 1862, abgedruckt aus Sitzungsber. der kaiserl. Akademie der Wissensch., phil.-hist. Klasse XL, 27—123). Als die Polen unter Julius III. Alles aufwandten, um die 1552 versuchte Vereinigung zu hintertreiben, schrieb Iwan IV. im J. 1580 an Gregor XIII., in Folge dessen dieser den Jesuiten Anton Possevin (s. d. Art.) an ihn abordnete. Es kam zwar ein Religionsgespräch, aber keine wirkliche Vereinigung zu Stande; der Verkehr mit Rom wurde übrigens nicht sofort abgebrochen. Nachdem jedoch Rußlands Macht immer größer geworden, war man von einer Union mehr als je entfernt, und dem französischen Hofe wurde sogar die Erbauung einer lateinischen Kirche in Moskau abgelehnt. Das von den übrigen katholischen, in Moskau vertretenen Mächten unterstützte Bittgesuch erhielt die Antwort, zu Rom gebe es auch noch keine orthodoxe Kirche für die Russen (Tolstoy, Le catholicisme romain en Russie I, 100, Par. 1863). Ein Gesandter meinte deshalb, die Russen verfolgten die katholische Religion mit angeborenem und mehr als vatianischem Haße (Tanner, Legatio Polono-Lithuanica in Moscoviam, Norimb. 1689, 101). Dagegen wurden die Lutheraner und Calvinisten im ganzen Reiche vor den römischen Katholiken bevorzugt. Erst seit 1684 konnten einige Jesuiten, meist im Gefolge der deutschen und italienischen Gesandten, in Moskau wirken, wo eine Zeitlang Sophia, die Schwester der jungen Zaren Iwan und Peter, sie begünstigte. Später folgten auch zwölf Kapuziner unter einem zu Moskau residirenden Präfecten, ebenso Franciscaner und Dominicaner. Kaum war Peter der Große Alleinherrscher geworden, so vertrieb er die Jesuiten (1689), rief sie aber bald wieder zurück. Mittels Verfügung vom 2. September 1691 gestattete er die Erbauung einer Kirche in Moskau, die heute noch besteht. Im J. 1698 kam auch ein lateinischer Bischof nach Moskau, und durch Ulas vom 31. October 1706 wurde endlich den Katholiken das Recht der freien Religionsübung verhängt (Theiner, Monuments hist. relatifs aux régnes d'Alexis etc., Rome 1859, 403). Für die eingewanderten lateinischen Katholiken in den Ostseeprovinzen, sowie in Kasan und am caspischen

Meere wirkten um 1720—1760 Kapuziner mit Stationen in Saratom, Kasan, Astrachan, Stizlon, Nischma und in der Ukraine; Dominicaner und Franciscaner in Moskau und St. Petersburg. Nicht minder erhielten auch die Jesuiten wieder Zutritt und bekanntlich auch dann noch eine Zuflucht, als ihr Orden bereits aufgelöst war. Nur sich Missionare zu nennen, verbot Katharina II. den katholischen Priestern, indem sie ihnen jede Bekehrung, außer von Mohammedanern, untersagte. Bloß für die geistlichen Bedürfnisse der eingewanderten Katholiken sollten sie sorgen; ihre Missionen waren und blieben deswegen unbedeutend.

Im J. 1769 regelte dann Katharina II. die katholischen Kirchenangelegenheiten in Petersburg und Umgegend durch eine eigene Kirchenordnung, welche 1772 und 1773 erneuert und erweitert wurde. Die Pfarreien daselbst durften von sechs Franciscanern versehen werden, welche von Zeit zu Zeit auch nach Kronstadt, Riga und Reval zur Haltung des Gottesdienstes sich begeben sollten. Für die Vermögensverwaltung sollten die Katholiken einen Vorstand und einen Rath von acht Mitgliedern wählen. Bei der Kirche sollte eine Schule zum Unterrichte der katholischen Kinder, aber nur solcher, gegründet werden. Die Kirche, die Schule und alle dazu gehörigen Gebäude sollten von allen öffentlichen Lasten frei sein. Der Clerus sollte sich aller Propaganda enthalten und einen Russen, selbst wenn er es verlangen würde, nicht in die katholische Gemeinschaft aufnehmen. Die Oberbehörde für alle Angelegenheiten zwischen den Parochianen und dem Clerus sollte das Justizcollegium der Ostseeprovinzen bilden, jedoch unter der Bedingung, daß es sich in keiner Weise in die Dogmen der römischen Kirche einmische (vgl. Sioszrzenecwicz, Statuta imperialia romanæ ecclesiæ in Russia spectantia, Mohilew 1790). Diese Verordnung wurde auch auf die katholische Kirche in Moskau ausgedehnt. Ebenso erhielten die in den ersten Jahren der Regierung Katharina's II. im Süden von Rußland gegründeten Colonien, in denen sich auch katholische Deutsche angesiedelt, im J. 1769 ein besonderes Reglement (Tolstoy I, 172—175; J. Chr. Grot, Bemerkungen über die Religionsfreiheit der Ausländer im russischen Reiche, Petersburg u. Leipzig 1797, II, 60—69). Bis dahin gab es für die in Rußland zerstreut lebenden Katholiken noch kein eigenes Bisthum. Nachdem dann infolge der ersten Theilung Polens die weißrussischen Provinzen dieses Reiches und so 1 800 000 Katholiken an Rußland gekommen waren, beschloß Katharina II., für ihre neuen lateinischen Unterthanen ein eigenes Bisthum zu gründen; denn damals galt die Maxime, daß keine Regierung in ihrem Gebiete die Jurisdiction von Bischöfen dulden dürfe, welche ihren Sitz im Auslande hätten. Das neue Bisthum sollte zugleich die bisher schon im russischen Reiche bestehenden Missionskirchen umfassen und den Namen „Bisthum Weißrußland“ führen (Ulas